

▶ Ab 2012 Umsatzsteuer auf physiotherapeutische Anschlußbehandlungen !

Kosten für eine physiotherapeutische Behandlung im Nachgang an eine ärztliche Diagnose sind nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht von der Umsatzsteuer befreit.

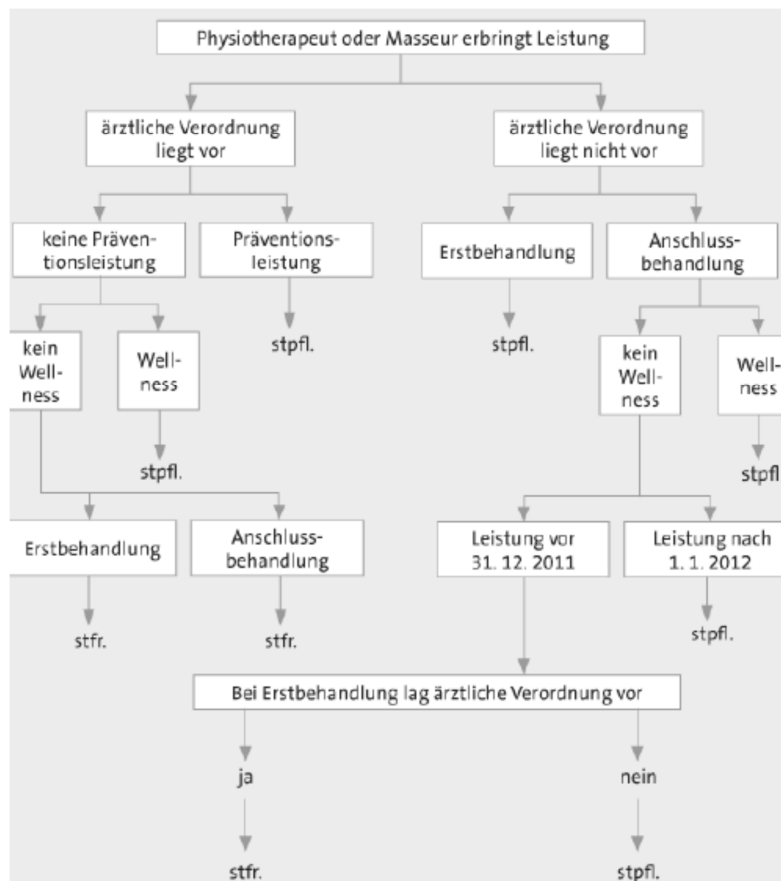
Heilbehandlungen (nur Maßnahmen die medizinisch-therapeutische Ziele verfolgen ! Keine Prävention !) im Bereich der Humanmedizin, die in Ausübung der Tätigkeit als Physiotherapeut oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit (z.B. Ergotherapeut oder Logopäde) ausgeführt werden, sind grundsätzlich umsatzsteuerbefreit.

Anschlussbehandlungen, für die die Patienten die Kosten selbst tragen und für die keine ärztliche Verordnung vorliegt, sind jedoch nach aktueller Rechtsprechung umsatzsteuerpflichtige Präventionsmaßnahmen, für die der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % gilt.

Für vor dem 01.01.2012 ausgeführte Umsätze wird es nicht beanstandet, wenn die Leistungen der Physiotherapeuten, die im Anschluss an eine ärztliche Diagnose erbracht werden und für die Patienten die Kosten selbst tragen, als steuerfrei behandelt werden.

Hinweis: Zu beachten ist die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung, nach der keine Umsatzsteuer anfällt, solange die maßgeblichen Umsätze im Vorjahr 17.500 EUR nicht überstiegen haben und im laufenden Jahr 50.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen werden.

Hier ein Schaubild zur umsatzsteuerlichen Behandlung von physiotherapeutischen Leistungen:



Unsere Empfehlungen:

- ▶ Feststellung der im Rahmen der Physiotherapiepraxis vorkommenden Erlösarten durch den Physiotherapeuten und steuerliche Beurteilung dieser durch uns.

- ▶ Überprüfung der Höhe der nicht aufgrund einer ärztlichen Verordnung erbrachten Leistungen (Anschlussleistungen, Präventionsleistungen, sonstige Leistungen) ! Jährlich mehr als 17.500,00 EURO ?

- ▶ Getrennter Ausweis / Aufzeichnung und Buchung der o.g. verschiedenen Erlöse im Rahmen der Finanzbuchführung. (Kennzeichnung sämtlicher Leistungen die ohne ärztliche Verordnung / Rezept erbracht werden !)

Es ist festzustellen, dass die Finanzbehörden aufgrund der oben genannten Änderung bzw. der generellen Frage, welche Leistungen in Physiotherapiepraxen etc. erbracht werden, zur Zeit verstärkt ihren Prüfungsschwerpunkt auf Physiotherapiepraxen etc. legen. Im Rahmen dieser Prüfungen wird auch branchenspezifische Verwaltungssoftware wie z.B. THEORG elektronisch ausgelesen und ausgewertet !

Sie haben Fragen ? Sprechen Sie uns gerne an !

Marc Greve, Thomas Bauer und Sebastian Madej

Greve & Bauer Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, Am Messeplatz 4, 25813 Husum, 04841/9620-0,

info@steuerberater-nf.de